

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 189.

Donnerstag den 8. Juli.

1869.

Bekanntmachung.

Nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderungen mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, sind **Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter verpflichtet, zu einer Casse Beiträge zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen, sowie die Bestreitung von Beerdigungskosten ist**, und wird dieser Verpflichtung durch den Nachweis der Betheiligung bei irgend einer der zur Erreichung der bezeichneten Zwecke bestehenden Cassen genügt, welche den allgemeinen Voraussetzungen der Sicherheit nach Einrichtung und Mitgliederzahl entspricht.

Da nun nach der Erläuterungsverordnung des königlichen Ministerium des Innern vom 27. Februar 1869 diese Bestimmungen auch auf das **weibliche Arbeitspersonal** Anwendung erleiden, so veranlassen wir das **gesamte gewerbliche Hülfspersonal ohne Unterschied des Geschlechts** hierdurch, einer den obigen Erfordernissen entsprechenden Casse, soweit dies nicht bereits geschehen ist, bei 5 Thlr. Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe beizutreten, indem wir den jetzt in Arbeit Stehenden dazu eine vierwöchentliche Frist von Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, den künftig in Arbeit Tretenden aber eine solche von acht Tagen vom Arbeitsantritt gerechnet einräumen.

Zugleich werden sämtliche Arbeitgeber und insbesondere die Obermeister der Innungen hiermit aufgefordert, das Arbeitspersonal Vorstehendem entsprechend anzuweisen.

Leipzig, am 5. Juli 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Jerusalem.

Bekanntmachung.

Die **Vergebung** der unterm 20. vor. Mon. zur Submission ausgeschriebenen **Arbeiten bei Herstellung der neuen Fahrstraße und Freitreppe am Neufirchhofe** ist erfolgt und werden daher die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten hiermit ihrer Offerten entlassen.

Leipzig, den 5. Juli 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Cerutti.

Bu den Schwurgerichts-Verhandlungen.

* Leipzig, 5. Juli. Mehrere der bei den letzten Quartals-Sitzungen des hiesigen Schwurgerichtshofs von den Geschwornen ertheilte Wahrprüche sind sowohl von Seiten des juristischen als des Laienpublicums Gegenstand lebhafter Anfechtung geworden, insbesondere hat man den Geschwornen den Vorwurf gemacht, bei der am 23. vor. Mts. stattgefundenen Verhandlung gegen den Armenhausbewohner Höhle aus Hopfgarten einen geständigen Brandstifter im Widerspruch mit seinem auch durch die übrigen Ergebnisse der Untersuchung unterstützten Geständniß freigesprochen zu haben, bloß weil es dem Angeklagten aus Furcht vor der ihm drohenden Strafe beliebt habe, das abgelegte Geständniß unmotivirt zu widerrufen.

Wir sind in der Lage, auf Grund eines sachverständigen, mit den thatsächlichen Unterlagen jenes Wahrpruchs völlig vertrauten Urtheils diesen Vorwurf als einen durchaus unbegründeten zu bezeichnen, und zu versichern, daß die in der erwähnten Untersuchung ertheilte Entscheidung eine ganz sachgemäße gewesen ist, wie sie namentlich auch von rechtsgelehrten Richtern bei unserem früheren Verfahren nicht anders gegeben worden sein würde. — Wir halten uns, da das Ansehen unserer neuen Errungenschaft durch dergleichen unbesonnene Kritiken leicht geschädigt und den ehrenhaften Männern, welche ihren ersten Beruf mit redlichem Willen und nach ihrer besten Einsicht zu erfüllen bestrebt gewesen sind, dadurch eine unverdiente Kränkung bereitet werden kann, nachträglich zu einer kurzen actenmäßigen Darstellung des Falles verpflichtet, um so mehr, als die bisherigen Referate in den öffentlichen Blättern, ihrer durch den Zweck möglichst schneller Mittheilung gebotenen Kürze halber, genügenden Anhalt zu einer erschöpfenden Beurtheilung nicht gewähren.

Nachdem am Abend des 7. Februar d. J., eines Sonntags, in dem in der Nähe von Borna gelegenen Dorfe Hopfgarten mehrere Gebäude durch Schadenfeuer zerstört und ein Schaden von über 4000 Thlr. angerichtet worden war, ohne daß irgend eine auf die Ursache der Entstehung deutende, namentlich auch eine die bloße Verwahrlosung ausschließende Spur vorlag, und während ein sofort aufgetauchtes allgemeines Gerücht den Besitzer einer in ruinenhaftem Zustande befindlichen Scheune, in welcher das Feuer ausgekommen war, als den auf die ihm auch wirklich ausgezahlte Versicherungssumme speculirenden Brandstifter bezeichnete, meldete sich ein bereits am folgenden Abend in Frohburg verhafteter, aus dem Bezirksarmenhaus zu Methau am Tage der Brandstiftung

entwichener Bagabund, aber nicht sofort bei seiner Verhaftung, sondern als ihm nach mehreren Tagen seine bevorstehende Wieder-einlieferung nach Methau angekündigt wurde, freiwillig mit dem Bekenntniß, daß er der Urheber des Schadenfeuers in Hopfgarten sei. Er betheuerte unter den unzweideutigsten Zeichen einer ernstlichen Abneigung gegen die fernere Enthaltung in der durch energische Zucht gegen arbeitscheneu Heruntreiber sich auszeichnenden Anstalt, daß er sich unter keiner Bedingung nach Methau zurückbringen lasse, daß er vielmehr in das Arbeitshaus nach Zwickau eingeliefert zu werden wünsche, wo die Sträflinge, wie er gehört habe, menschlicher behandelt würden. Eigens zu dem Zwecke, um nach Zwickau zu kommen, was, wie er ebenfalls erfahren habe, mit allen Brandstiftern geschehe, habe er die Brandstiftung verübt, gleichzeitig habe er aber auch an dem Besitzer des zunächst in Brand gesteckten Gutes wegen einer zwei Jahre vorher in seinem Dienste erlittenen schlechten Behandlung und weil er geglaubt habe, daß derselbe die von ihm, Höhle, erbetene Entlassung aus dem Armenhause, durch seine Weigerung, ihn wieder in Dienst zu nehmen, verhindert hätte, sich rächen wollen.

An Ort und Stelle geführt, wußte er durch eine den Schein der Wahrhaftigkeit erweckende Erzählung glaubhaft zu machen, daß er ein zu diesem Zwecke erkauftes Bündel Feuerschwamm, welches er an Streichhölzchen entzündet, durch ein in der hintern Wand der Scheune befindliches Loch in dort aufgespeichertes Stroh gesteckt und dadurch das Feuer verursacht habe. Auch fand die behauptete defecte Beschaffenheit der Scheune und die Aufbewahrung von Stroh an der bezeichneten Stelle in den, obschon nicht völlig übereinstimmenden, Aussagen des auch seinerseits nicht unverdächtigen Calamitosen und seiner Angehörigen und Dienstleute Bestätigung. Es wurde ferner auf einem durch die nasse Witterung erweichten Ackerfelde, über welches Höhle nach der That in ein nahe Gehölz geflohen sein wollte, bei der eine Woche später vorgenommenen Local-Besichtigung eine Fußspur wahrgenommen, in welche, wie in dem darüber aufgenommenen Protokoll constatirt war, Höhle's Fuß „ziemlich genau“ paßte. Endlich wurde festgestellt, daß der Angeklagte, welcher die nächstfolgende Nacht in einer, $\frac{3}{4}$ Stunde von Hopfgarten entfernten Waldhütte zugebracht haben wollte, mehreren in deren Nähe beschäftigten Waldarbeitern bereits am frühesten Morgen des Tages nach dem Brande auf Befragen Auskunft ertheilt hatte, daß „Leube's Gut“ abgebrannt sei. So pflegte aber nach seinem früheren Besitzer nur das zuerst abgebrannte Gut genannt zu werden, zu welchem die erwähnte Scheune gehörte, während das Feuer auch noch benachbarte fremde